

**Satzung des Landkreises Freudenstadt gemäß Art. 3 Abs. 2
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von
Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes
für die vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH
(Allgemeine Vorschrift)**

Aufgrund von §16 Abs. 1, 3 und 4 ÖPNVG hat der Kreistag am 16.04.2018 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Freudenstadt (künftig: **Landkreis**), soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: **Verbundgebiet**).

(2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 PBefG in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die im Abschnitt 4.2.5 der Tarifbestimmungen der vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH genannten Personen.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

(1) Innerhalb des Verbundgebietes nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif der vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (Verbundtarif) angeboten werden.

(2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarfbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarfbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrtscheinarten werden durch den Beirat der vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.

(2) Die vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende beträgt höchstens 75% der jeweils in ihrem Geltungsbereich identischen Zeitkarten für Jedermann (Angebot Monatskarte). Diese Preisabsenkung wird in Schritten vorgenommen und muss spätestens zum 1. Januar 2021 erreicht sein.

(4) Der Geltungsumfang für Inhaber von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ergibt sich aus den jeweils aktuell gültigen Tarifbestimmungen der vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH.

§ 5

Ausgleichsregelung

(1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gem. § 4 Abs. 3 entstehen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien bzw. Linienbündel, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der verkauften Zeitkarten pro Linie/Linienbündel bzw. der Linie/Linienbündel nach den Bestimmungen des vgf-Vertragswerks je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern berechnet (erste Obergrenze):

- Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
- Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge der Tarifvorgabe erzielten Einnahmendifferenz und mit dem sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebenden Regionalfaktor je Linie multipliziert.
- Die Einnahmendifferenz ermittelt sich aus dem sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebenden tariflichen Abspannverhältnis, das um einen sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebenden Elastizitätsfaktor, der den finanziellen Nettoeffekt gem. dem Anhang zur VO 1370 sachgerecht berücksichtigt, zu reduzieren ist. Das Abspannverhältnis ist mit dem Elastizitätsfaktor zu multiplizieren, um die ausgleichsfähigen Mindereinnahmen zu errechnen.

Zweite Obergrenze für die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe ist gem. Absatz 1 der finanzielle Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO 1370. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem Kostengliederungsschema für die Anlage LSP gemäß Anlage zu dieser Satzung zu ermitteln. Das vom Betreiber ausgefüllte Kostengliederungsschema ist vom Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer des Betreibers zu testieren. Der angemessene Gewinn ist auf 6,5% begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend (bemessen an der Zweckbindungsdauer der GVFG Förderung des Landes Baden-Württemberg) in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

(4) Wechselt der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels, so sind die auf die Linie/das Linienbündel entfallenden Ausgleichsbeträge auf den neuen Betreiber zu übertragen. Absatz 3 Sätze 2 ff. gelten entsprechend. Erfolgt der Betreiberwechsel einer Linie/eines Linienbündels unterjährig, so ist bei der Zuscheidung der Jahreskarten sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.

(5) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen von § 15 Abs. 2 ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel abzüglich des in ihnen enthaltenen Verwaltungskostenanteils und abzüglich des bislang auf den Verbundzuschlag gemäß § 3 Abs. 3 PBefAusgIV entfallenden Anteils und abzüglich eines Anteiles vom ½ Fahrpreis Zone 2 Omnicard pro Schülermonatskarte sowie AZUBI Umweltjahreskarte und Monat begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

(6) Die Betreiber erhalten am 30. April und am 31. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen auf die Ausgleichsbeträge in Höhe von jeweils 50% der für das Vorjahr festgestellten und bestätigten Ausgleichsbeträge. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 4.

§ 6

Überkompensationskontrolle

(1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370 führen, hat jeder Betreiber getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel alle 3 Jahre ein Testat seines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370.

(3) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber in der vgf Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt GmbH das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(4) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises, welcher gemäß § 13 Abs. 2a PBefG für die Betreiber verbindlich ist.

(5) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(6) Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen. Die Jahresendabrechnung erfolgt spätestens bis zum 31. August des Folgejahres.

(7) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4). Insbesondere rechnet der Landkreis mit Erstattungs- und Zinsansprüchen gegen Vorauszahlungen gem. § 5 Abs. 7 auf.

§ 7

Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung die Anlage an veränderte Verhältnisse anpassen, ergänzende Richtlinien erlassen und die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 8

Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Freudenstadt, den 16. April 2018

gez.
Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat
Landkreis Freudenstadt

Anlage

1. Regionalfaktoren pro Linie

Regionalfaktor	Linien	Strecke
1,5	60	Alpirsbach - Reinerzau
	61	Schiltach - (Alpirsbach) - Wittichen/Kaltenbrunn
	70	Ahldorf - Mühlen
1,8	A	FDS/ZOB - Kurhaus - Golfplatz - Hbf. - ZOB
	B	FDS/ZOB - Kaufland - Finanzamt - ZOB
	C	FDS/Stadthaus - ZOB - Krankenhaus - ZOB
	D	FDS/Stadthaus - ZOB – Panoramabad – ZOB
	11	Freudenstadt – Wittlensweiler – Aach – Glatten – (Neuneck)
	15	FDS/Hbf. – ZOB – Krankenhaus – Panoramabad - ZOB
2,1	21	Freudenstadt – Baiersbronn – Obertal – Buhlbach – Schliffkopf
	22	Freudenstadt – Baiersbronn – Tonbach
	23	Besenfeld – Schönmünzach – Hinterlangenbach
2,3	12	Freudenstadt – Kniebis – Schliffkopf – Mummelsee
	19	Freudenstadt – Schömburg – Reinerzau
	430/443	Pfalzgrafenweiler – Kälberbronn – Grömbach – Altensteig
	446	Göttelfingen – Erzgrube – Mühlen – Altensteig
	7266	Freudenstadt – Kniebis – Bad Rippoldsau – Schapbach – Wolfach –(Hausach)
2,4	10/11	Horb a.N. – Nordstetten – Mühringen – Hechingen / Eyach – Mühringen – Haigerloch
	31	Freudenstadt – Loßburg – Dornhan – Oberndorf a.N
	32	(Freudenstadt) – Loßburg – Wittendorf – Lombach
	33	(Freudenstadt) – Loßburg – Oberbrändi – Sterneck
	34	Vordersteinwald – Schömburg – Ödenwald – Loßburg
	35	24-Höfe – Wälde – Betzweiler
	R33	Betzweiler – Busenweiler/Aischfeld – Dornhan
	41	Freudenstadt – Dornstetten – Waldachtal – Horb a.N
	42	Tumlingen – Waldachtal – Pfalzgrafenweiler
	43	Schopfloch – Glatten
	45	Waldachtal/Lützenhardt – Schopfloch
	50	Freudenstadt – Loßburg – 24-Höfe – Römlinsdorf
	2,7	7161
7400		Horb a.N. – Eutingen (Gäu) – Vollmaringen – Nagold
7401		Stadtverkehr Horb a.N. (mit Stadtteil Isenburg)
7402		Horb a.N. – Empfingen – Sulz a.N.
7403		Sulz a.N. – Betra – Dettingen – Horb a.N.
7405		Horb a.N. – Talheim – Nagold
7406		Freudenstadt – Dornstetten – Schopfloch/Rexingen – Horb a.N
7408		Horb a.N. – Ahldorf – Mühringen
7409		Alpirsbach – Busenweiler – Betzweiler – 24-Höfe
7411		Freudenstadt – Dornstetten – Leinstetten – (Sulz)

Regionalfaktor	Linien	Strecke
2,7	7414	Alpirsbach – Römlinsdorf – Fluorn – Oberndorf a.N
	7417	Ahdorf – Mühlen – Horb Schulzentrum
	7418	Horb a.N. – Eutingen – Ergenzingen
	7481	Schramberg – Aichhalden – Röttenberg – Alpirsbach
	7780	Freudenstadt – Kaltenbronn – Bad Wildbad
	7782	Freudenstadt – Dietersweiler
	7784	Freudenstadt – Wittlensweiler – Obermusbach
	7787	Freudenstadt – Erzgrube – Göttelfingen – Seewald Besenfeld
	7788	Freudenstadt – Schorrental – Besenfeld – Hochdorf
	7938	Freudenstadt – Pfalzgrafenweiler – Altensteig

2. Tarifliche Abspannverhältnisse

SMK	Preis MK – Preis SMK je Preisstufe
Azubi-UJK	(Preis UJK - Preis Azubi-UJK) je Preisstufe x 12 Monate
Netzwerk Azubi-UJK	Preis Schülerfreizeitkarte (Netzwerk ab 13:30) x Stückzahl Azubi-UJK/Jahr x 12 Monate
StuditicketSolidar (Freizeitregelung)	Preis Freizeitpass/2 – Preis Solidarbeitrag Studiticket
Studiticket vgf ST	Preis MK 6 Zonen x 6 Monate – Preis Studiticket vgf
Anschluss-Studiticket vgf AT	Preis MK 6 Zonen x 6 Monate – Preis Anschluss-Studiticket vgf

SMK = Schülermonatskarte

UJK = Umweltjahreskarte

Schülerfreizeitkarte = genehmigter Tarif für die Netzwerk ab 13:30 Uhr

Freizeitpass = genehmigter Tarif für den Freizeitverkehr Sa., So. und Feiertag

3. Elastizitätsfaktor

E = 0,95